

(Haasenstein & Vogler Akt.-Ges.), Dr. Hempel (H. Brühl), S. Simon (Gnadenfeld & Co.), Felix Spener (Spener & Peters), Conr. Skobnik, S. Loewenthal (W. & S. Loewenthal), C. Müller (Germania Akt.-Ges.), Alfred Schall (Schall & Grund).

Wir heißen die neu aufgenommenen Mitglieder willkommen in unserer Vereinigung. Möge jeder einzelne bestrebt sein, die Ehre unseres Berufs auch nach außen hin streng zu wahren und die speziellen Berliner, wie die gemeinsamen deutschen Interessen des Buchhandels nach Kräften zu fördern.

Dieser Bericht fand die Genehmigung der Versammlung.

Der Schatzmeister, Herr Reimarus, berichtete über den Stand der Vereinskasse; der Bestand beträgt 805 M 32 J. Die Entlastung des Vorstands wurde beschlossen.

Es folgte die Neuwahl des Vorstands. Die bisherigen drei Vorstandsmitglieder wurden einstimmig wiedergewählt; und sie nahmen mit Dank für das ihnen erwiesene Vertrauen die Wahl wieder an.

Die Versammlung beschloß sodann, eine Organisation für die Vertretung der nicht nach Leipzig reisenden Mitglieder der Vereinigung zu unterlassen. Ein Bevollmächtigter für die Neuwahl im Vereins-Ausschuß soll seitens der Vereinigung nicht ernannt werden.

Ueber den Antrag des Börsenvereins-Vorstandes, betreffend »Verlagsordnung für den deutschen Buchhandel«, sprach Herr Dr. Weidling. Redner wolle auf die einzelnen Bestimmungen des Entwurfs der Verlagsordnung nicht eingehen, sei aber der Ansicht, daß aus der geringen Zahl der eingegangenen Verbesserungs-Vorschläge auf eine allgemeine Billigung des Entwurfs in den Verlegerkreisen nicht geschlossen werden dürfe. Der Entwurf sei unter allen Umständen ein wertvolles Material zur Lösung einer schweren Frage vom buchhändlerischen Standpunkte aus. Aber der Entwurf solle jetzt nicht allein als Material für eine gesetzliche Regelung des Verlagsrechts benutzt werden; der Börsenvereins-Vorstand beantragte auch, den Mitgliedern zu empfehlen, den Entwurf als Grundlage zu ihren Verlagsverträgen zu benutzen. Auch der Schriftsteller-Verband habe bekanntlich einen Entwurf ausarbeiten lassen. Man möge über diesen sehr einseitigen Entwurf denken, wie man wolle, so sei ihm, gegenüber dem Buchhändler-Entwurf, doch der Vorzug nicht abzuspochen, daß er in seiner weiteren geschäftlichen Behandlung weit objektiver verwertet werde, als sich dies vom Börsenvereins-Entwurf sagen lasse. Der Schriftsteller-Verband habe sich in richtiger Weise darauf beschränkt, seinen Entwurf den Reichsbehörden als Material für eine gesetzliche Neuordnung zu unterbreiten. Es erscheine dem Redner eine Forderung der Gerechtigkeit gegenüber dem deutschen Schriftstellertum, auch dem Buchhändler-Entwurf keine weitere Wirksamkeit zu geben. So empfehle er denn, den Absatz 2 des Antrages des Vorstandes (Punkt 5 der Tagesordnung der Hauptversammlung des Börsenvereins) anzunehmen, den Absatz 1 aber (welcher empfehle, die Verlagsordnung als Grundlage zu Verlagsverträgen u. s. w. zu benutzen) abzulehnen. Von der Stellung eines Antrages wolle er aus naheliegenden Gründen Abstand nehmen.

Die Versammlung war damit einverstanden, daß ein Antrag seitens der Vereinigung nicht gestellt werde.

Zu dem Antrag des Börsenvereins-Vorstandes, betreffend das »Börsenblatt«, ergriff Herr Bollert das Wort. In seiner eingehenden Rede empfahl er die vorgeschlagene Umgestaltung des bibliographischen Teiles des Börsenblattes; er empfahl auch die vorgeschlagene Erweiterung des redaktionellen Teiles, die Bewilligung der hierzu beantragten Mittel und die Gewährung einer größeren Selbständigkeit für den ersten Redakteur des Börsenblattes; auch mit der Schaffung des vorgeschlagenen Buchgewerbeblattes erklärte er sich einverstanden. Aber nicht einverstanden war Redner mit der Beigabe eines Wahlzettels zum Börsenblatt und mit der Zerlegung des Börsenblattes in einen geheimen und einen öffentlichen Teil. Er schlug dagegen vor, den redaktionellen Teil des Börsenblattes wöchentlich in einer besonderen Nummer zu vereinigen, die als Beigabe der

Freitagsnummer ausgegeben werden solle; es würde damit die Möglichkeit geschaffen, den auch für die Zukunft wertvollen Teil des Börsenblattes in einem handlichen jährlichen Bande zu sammeln.

An diese Rede schloß sich eine sehr lebhafte Debatte, an welcher sich die Herren R. Hofmann, Simion, Reimarus, Prager, Friedr. Schulze, Bollert, Dr. Weidling und Bloch beteiligten. Die Ansichten der Redner gingen weit auseinander. Man einigte sich schließlich dahin, daß es am besten sein würde, zunächst eine Aenderung nicht eintreten zu lassen und die Vorschläge zur Umgestaltung des Börsenblattes einem außerordentlichen Ausschusse zur Beratung zu überweisen.

Herr Prager sprach im Interesse des Sortimentes den Wunsch aus, daß das bisherige Monatsverzeichnis beibehalten und in jeder Woche ein Register nach Titel und Schlagwort hinzugefügt werde. Eine Abstimmung hat, da ein bestimmter Antrag nicht vorlag, nicht stattgefunden.

Die weiteren Punkte der Tagesordnung der Kantate-Versammlung boten der Versammlung keinen Anlaß zur Diskussion.

Nachdem Herr Worms dem Vorstand der Vereinigung den Dank der Versammlung ausgesprochen, schloß der Vorsitzende die Hauptversammlung.

Entwurf eines Gesetzes über das (literarische u.) Urheberrecht.*)

Von Dr. Albert Osterrieth.

(Aus der Zeitschrift »Das Recht der Feder« mit gefälligt erteilter Erlaubnis abgedruckt.)

§ 1. Das Urheberrecht umfaßt den Schutz des Urhebers in seinen persönlichen Beziehungen zu dem von ihm geschaffenen Geisteswerk und das geistige Eigentum.

§ 2. Als Geisteswerk im Sinn dieses Gesetzes wird eine in äußere Erscheinung getretene geistige Schöpfung betrachtet.

Auch ein Teil eines Geisteswerkes gilt als solches, wenn er für sich genommen sich als geistige Schöpfung darstellt.

Bearbeitungen oder Umarbeitungen, welche keine Neuschöpfungen sind, gelten nur in soweit als Geisteswerke, als die Urschöpfung nicht in Betracht kommt.

§ 3. Jeder Urheber wird nach Maßgabe dieses Gesetzes gegen unbefugte Verfügungen über das von ihm geschaffene Geisteswerk geschützt.

§ 4. Als unbefugte Verfügungen über ein Geisteswerk werden folgende Handlungen betrachtet, wenn sie ohne Zustimmung des Urhebers vorgenommen werden:

1. Die Veröffentlichung eines noch nicht veröffentlichten Geisteswerkes.
2. Die Erweiterung des Umfangs einer schon vollzogenen Veröffentlichung oder die Aenderung der Veröffentlichungsart.
3. Die Vornahme irgend einer Veränderung am Geisteswerk.

*) Der Redakteur der Zeitschrift »Das Recht der Feder«, Herr Martin Hildebrandt, leitet diesen in Nr. 34 seines Blattes veröffentlichten sehr beachtenswerten Entwurf mit folgender Vorbemerkung ein:

Als Ergänzung meines Urheberrechtsentwurfs habe ich in voriger Nummer des »Recht der Feder« den Entwurf einer Verlagsordnung in Aussicht gestellt, der in der gegenwärtigen Nummer zum Abdruck gelangen sollte. Inzwischen hat jedoch Herr Dr. Albert Osterrieth, Mitglied des vom Dresdener Tage eingesetzten Ausschusses zur Bearbeitung des Entwurfs eines revidierten Urheberrechts und bekannt als Verfasser der bedeutsamen Schrift: »Altes und Neues zur Lehre vom Urheberrecht«, der gegenwärtig in Paris weilt, seine Urheberrechtsstudien fortzusetzen, die Güte oehabt, den von ihm ausgearbeiteten Entwurf eines revidierten Urheberrechts einzusenden, der in einen bemerkenswerten Gegensatz tritt zu der bisher auf dem Gebiete des Urheberrechts herrschenden systemlosen Gesetzgebung.

Diesen Entwurf zunächst der Öffentlichkeit zu übergeben, erschien mir umsomehr geboten, als er die Prinzipienfrage darüber auswirft, ob